

**Ilko-Sascha Kowalczuk, 17. Juni 1953, Verlag C. H. Beck, München 2013, 128 S., kart. und E-Book, 8,95 € beziehungsweise 7,99 €.**

Das handliche und gut lesbare Taschenbuch präsentiert in sieben Abschnitten gleichermaßen prägnant wie anschaulich die Vor-, Verlaufs- und Wirkungsgeschichte des 17. Juni 1953 in der DDR. Im Hauptteil werden die Massenunruhen in den Großstädten und den Ländern dokumentiert: In mehr als 700 Orten der DDR gingen Menschen auf die Straße, um demokratische Forderungen zu erheben. Es handelte sich quantitativ wie qualitativ um einen Volksaufstand, und die Forderungen blieben sogar im Rahmen der Buchstaben der DDR-Verfassung. Den Forschungsertrag legte der Autor vor zehn Jahren detailliert vor.<sup>1</sup> Erweitert wurde der gestraffte Taschenbuchttext um „Nachbetrachtungen“ zur „Zukunft des 17. Juni“.

Vermisst wurde die in der Hardcover-Ausgabe vorgestellte These von der „inneren Staatsgründung der DDR“ nach dem 17. Juni: Sie ist schon deshalb griffig, weil die sowjetische Besatzungsmacht mit der Verwaltungsreform 1952 nicht nur die ‚einheimischen‘ organisatorischen Grundlagen der SED-Parteidiktatur schwer beschädigte, sondern gleichzeitig wieder ein ‚eigenes‘ flächendeckendes militärisches Besatzungsregime installierte. Neben dem Mauerbau 1961 als weiterem „Gründungsdatum“ (Dietrich Staritz) markiert der 17. Juni 1953 anschaulich den stufenweisen Prozess der inneren Auszehrung und Zerrüttung des Systems der Zwangsorganisation, von dem sich die seit Kriegsende für den Westen optierende ostdeutsche Gesellschaft ab Mitte der 1970er bis Anfang der 1980er-Jahre endgültig autonom verabschiedete. Eine punktuelle Korrektur ist bei der Zahl der in der DDR vom sowjetischen Geheimdienst Verhafteten anzumelden: Kowalczuk gibt 2.000 an, inzwischen informieren (unvollständige) russische Quellen über 4.000 Deutsche, die bis zum 18. Juni 1953 in der DDR durch sowjetische Dienststellen festgenommen wurden, außerdem überstellte die Stasi einige Hundert an die Besatzungsmacht. Relevant sind diese Mindestzahlen im Hinblick auf die Zahl der Todesopfer: In die UdSSR verschleppte Häftlinge urteilten oft regionale Militärgerichte ab, und auf „antisowjetische Einstellung“, deren Definition sich die Besatzungsmacht vorbehielt, stand der Tod. Der thematisierte, vergleichsweise zurückhaltende Umgang von DDR-Gerichten mit Teilnehmern des Volksaufstands wurde nur für die Außenwahrnehmung inszeniert. Man kann davon ausgehen, dass die tatsächlichen humanitären Kosten der ‚friedlichen Revolution‘ von 1953 recht hoch waren. Die individuellen Schicksale werden aber nie zu klären sein, denn die rechtsförmlich vorgeschriebene amtliche Todesfallerfassung funktionierte damals nachweislich nicht einmal in der bürokratisch zivilisierten DDR. Nach bewusster Inszenierung sehen nebenbei auch die zwei in diesem Zusammenhang zitierten Meldungen westdeutscher Geheimdienste aus: Die DDR-Staatssicherheit befand sich damals noch unter direkter Leitung des sowjetischen Dienstes und konnte nicht autonom über ihren Aktenniederschlag entscheiden. Dabei irritiert zusätzlich, dass die US-kontrollierte „Organisation Gehlen“ zur gleichen Einschätzung gekommen sein soll wie das britisch dominierte Bundesamt für Verfassungsschutz. Vielleicht handelte es sich um das Ergebnis einer internen Absprache, denn die Franzosen verlangten beim NATO-Beitritt der Bundesrepublik eine Garantie, dass sich ein 17. Juni, mit dem Deutsche einen atomaren Schlagabtausch zwischen den Großmächten auslösen könnten, nicht wiederholen würde. Die Vorzüge des Bandes schmälern solche Bemerkungen in keiner Weise, geheimdienstliche Quellen taugen nun einmal mehr zur Aufregung als zur Aufklärung.

Das erinnerungspolitische Anliegen des Bandes ist legitim und seine Betrachtung sehr fruchtbar. Zweifellos war der 17. Juni als Gedenktag in Teilen der Bevölkerung ein beliebter Feiertag als der 3. Oktober, und in der ost- und mitteleuropäischen Nachkriegsgeschichte markierte der 17. Juni 1953 neben „Posen 1956“ und „Budapest 1956“ (und vielen anderen vergleichbaren, weniger bekannten

---

<sup>1</sup> *Ilko-Sascha Kowalczuk, 17. Juni 1953 – Volksaufstand in der DDR. Ursachen – Abläufe – Folgen, Bremen 2003.*

Ereignissen) eine deutliche politik-, gesellschafts- und kulturgeschichtliche Zäsur zwischen der „Illusion des Wandels“ und dem „Wandel der Illusion“, wie es der tschechische Historiker Petr Mareš formulierte. In Posen, Budapest und Kaunas/Litauen war im Jahr 1956 auf Transparenten bereits „Nieder mit dem Kommunismus“ zu lesen (im Band wird eine vergleichbare Losung nur aus einer Stasi-Meldung zitiert). Aber Erinnerungspolitik wird nun einmal nicht nur im staatlichen Rahmen entwickelt, sondern vielfach auf zwischenstaatlicher Ebene vertraglich vereinbart. Und den freien internationalen Diskurs hemmt nachhaltig die hinlänglich bekannte nationale Opfer- und Befreierkonkurrenz. In Ostmitteleuropa sind seit 1989 Initiativen aktiv, die die eigene antitotalitäre Widerstandskompetenz als singulären Beitrag zur europäischen Kulturgeschichte anerkannt wissen wollen. Gehemmt werden sie nicht zuletzt durch den psychologischen Umstand, dass diese historischen Ereignisse – mit Ausnahme von Polen – im jeweiligen Volksgedächtnis als Niederlagen gespeichert sind.

Das bundesrepublikanische Grundgesetz basiert auf einem bereits älteren antitotalitären Konsens. Die Erfahrungen des Widerstands gegen den Nationalsozialismus und des 17. Juni 1953 flossen konkret in den Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes ein („Widerstandsrecht“), das ehemalige NS-Widerständler, insbesondere (aber nicht nur) in der SPD, 1968 zur Vorbedingung für ihre Zustimmung zu den Notstandsgesetzen gemacht hatten. Eingeführt wurde außerdem die individuelle Verfassungsbeschwerde. Vergleichbares Widerstandsrecht kodifizierte 1991 beziehungsweise 1993 in ihren beiden Teilen die Tschechoslowakei, Polen schrieb in seiner Verfassung von 1997 immerhin die individuelle Verfassungsbeschwerde fest. Das Widerstandsrecht bleibt aber eine juristisch diffizile Angelegenheit; in Deutschland lässt sich sogar eine direkte Entwicklungslinie von den Diskussionen zum Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes zum Terrorismus der sogenannten Rote Armee Fraktion ziehen.

Es stimmt insofern nicht, dass der 17. Juni nur als Teil der DDR-Geschichte behandelt wurde: In Westdeutschland lebten schätzungsweise 15 Millionen Ostvertriebene und DDR-Flüchtlinge, die politische Teilung bedeutete nicht automatisch eine räumliche Trennung. Die von Kowalczuk aufgeworfenen Fragen sind diskussionswürdig, nationalgeschichtliche Aspekte sind aber schwerer beherrschbar als diktaturgeschichtliche. Aus fachlicher Sicht verdient die Beobachtung besondere Beachtung, dass Zeitzeugen unreflektiert die frühere offizielle Propaganda als eigene Erfahrung reproduzierten: Eine „Gewöhnung an Ideologie“ konstatierten westdeutsche Befragungen bei DDR-Flüchtlingen schon Mitte der 1950er-Jahre. Diese „semantische Korruption“, die polnische Publizistin Tereza Toranska sprach direkt vom „Kommunismus ohne Kommunisten“ und ungarische Historiker diskret von „semantischer Begriffsdifferenz“, genauer zu bestimmen, steht noch an.

Wer sich mit Diktaturgeschichte beschäftigt, sollte sich das gut lesbare Buch aneignen, damit er nicht als „Schreibtischtäter“ aus den Quellen eine ‚neue Welt‘ bastelt. Außerdem legt Kowalczuk eine geeignete Einstiegslektüre für Schüler vor: Die vorgestellten Fakten korrigieren schon beim bloßen Querlesen viele Ausschnittdetails der modernen medialen Inszenierung von DDR-Geschichte(n).

*Jan Foitzik, München*

#### **Zitierempfehlung:**

Jan Foitzik: Rezension von: Ilko-Sascha Kowalczuk, 17. Juni 1953, Verlag C. H. Beck, München 2013, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 55, 2015, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81605>> [19.11.2014].